

TRAKTANDUM 10, ANTRAG HEINZ BAUMANN

ANTRAG

an die Wogeno Generalversammlung vom Dienstag, 28. Juni 2022, auf Änderung des Artikel 6.3.
Antragsteller: Wogeno Mitglied Nr. 06915, Heinz Baumann

Artikel 6.3 (Statuten Stand 18. Juni 2013)

Die Artikel 1.3 bis 1.7, 6.3 und 6.4 können durch einen Beschluss abgeändert oder aufgehoben werden, dem 4/5 aller Mitglieder zustimmen.

Dieser Artikel soll neu wie folgt lauten:

Art. 6.3

Die Artikel 1.3 bis 1.7, 6.3 und 6.4 können durch einen Beschluss **der Generalversammlung** abgeändert oder aufgehoben werden.

Voraussetzung ist, dass **3/4** aller abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen) dem Beschluss zustimmen.

Begründung:

Am 6. Februar 1981 haben sich 31 Frauen und Männer zur Gründungsversammlung der WOGENO getroffen und die heute noch gültigen Statuten der Genossenschaft Wogeno beschlossen.

Per 31. 12. 2020 zählte die Wogeno 5060 Genossenschaftsmitglieder. Die aktuelle Mitgliederzahl führt dazu, dass für eine Änderung des Artikel 6.3 faktisch das "Einstimmigkeits Prinzip" gilt. Erfahrungen anderer Wohnbaugenossenschaft zeigen, dass der Weg über eine "Urabstimmung" (ist in den Statuten nicht vorgesehen) unter allen Genossenschafterinnen und Genossenschafter aufwändig und teuer, der Ausgang höchst ungewiss ist.

2020 und 2021 wurden die ordentlichen Generalversammlungen coronabedingt schriftlich durchgeführt. Beide Male sind von den angeschriebenen über fünftausend Genossenschafterinnen und Genossenschafte rn ca. 800 Rückmeldungen erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass selbst beim Einsatz umfangreicher Mittel das Quorum von über 4000 Genossenschafterinnen und Genossenschafte r nicht zu erreichen ist.

Der aktuelle Stand der Statuten ermöglicht es jedem Einzelmitglied, mit dem Hinweis allfällige Entscheidungen der Generalversammlung anzufechten (die eine Anpassung des Art. 6.3 bedingen), die Genossenschaft Wogeno in "Geiselhaf t" zu nehmen.

Die Übertragung der Kompetenz, zur Anpassung des Art. 6.3, an die Generalversammlung soll der Genossenschaft den notwendigen Handlungsspielraum öffnen und es den aktiven Genossenschafterinnen und Genossenschafte r ermöglichen in einem offenen und demokratischen Prozess, im Sinne des Zweckartikels, die Ideen der Genossenschaft Wogeno weiterzuentwickeln.

Zürich Februar 2022

